

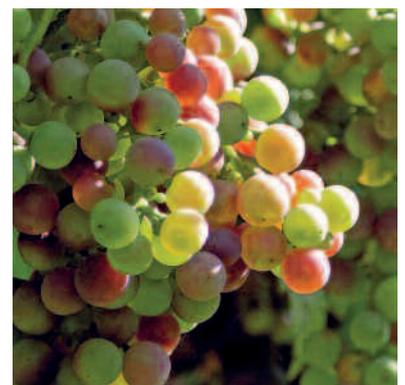
bvm

bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH

In guter Gesellschaft

bvm – Dienstleistung für
fortschrittliche Unternehmen

**bvm Zusatzdeckung für Landwirtschaftliche Zugmaschinen
Deckung für eingebautes Zubehör und Extras nach MTV
Stand: 2016-11-10**





Spezialmakler für landwirtschaftliche Großbetriebe, Agrar- und Weinwirtschaft, mittelständisches Gewerbe und Industrie
Finanzmakler für unabhängige Kapitalanlagenvermittlung und Darlehensvermittlung

www.bvm-versicherungsmakler.de · info@bvm-versicherungsmakler.de · Telefon: +49 7276 / 9666-60 · Telefax: +49 7276 / 9666-69
bvm Unternehmensgruppe Postanschrift: Postfach 1140 76858 Herxheim Verwaltung und Besuchsadresse: Gewerbepark West 13 76863 Herxheim

bvm Zusatzdeckung für landwirtschaftliche Zugmaschinen (LWZ)



Schutz vor Diebstahl von teurem Zubehör aus Schleppern.

Ausfalldeckung für fest eingebautes Zubehör An- und Einbauteile an LWZ auf der Basis einer Maschinenversicherung als Subsidiärdeckung auf erstes Risiko - Leistungen anderer Versicherungen, z. B. Kfz Teilkasko gehen vor

Landwirtschaftliche Zugmaschinen (im folgenden LWZ) erfüllen heute sehr komplexe Aufgaben, die häufig in Verbindung mit modernster Elektronik, Vernetzung, Prozesssteuerung und Robotik erfüllt werden.

Bei diesen Teilen und Systemen handelt es sich im Wesentlichen um Sonderausstattungen, die beim Kauf der LWZ erhebliche Zusatzkosten darstellen und bis weit in den 5-Stelligen EURO Bereich reichen können. Diese hochwertigen Teile sind immer häufiger begehrtes Diebesgut organisierter osteuropäischer Banden und führen zu Einbrüchen und Diebstählen in den Betrieben.

Der „übliche“ Versicherungsschutz ist hier nicht immer Mittel der Wahl und ist oft lückenhaft Wie sieht der heute übliche Versicherungsschutz aus? Wo liegen seine Vor- und Nachteile und Risiken.

Kaskoversicherung: Innerhalb der Kaskoversicherung sind diese Teile versicherbar und teilweise bereits auch kostenfrei in den Kaskoprämien enthalten. Die Spanne für kostenfrei mitversicherte Zusatzteile für LWZ reicht je nach Versicherer von 5.000,00 bis 50.000,00 EUR, wobei der gute Standard / Durchschnitt zwischen 10.000,00 und 15.000,00 EUR liegt. Darüber hinaus können bei einem Versicherer noch Differenzen im Deckungsumfang je nach gewähltem Versicherungsmodell entstehen. Die erforderliche Deckung kann gegen zusätzliche Prämie eingeschlossen werden. Bei einem Versichererwechsel ist jedoch regelmäßig zu prüfen, ob die vom neuen Versicherer gebotenen Summen ausreichen.

So führt jeder Wechsel zwangsweise zu einem erheblichen Mehraufwand, will man nicht das Risiko der Unterversicherung eingehen. Darüber hinaus muss immer abgeglichen werden, ob ein Versichererwechsel unter diesem Aspekt überhaupt lohnt bzw. ob aus dem vermeintlich günstigere Wettbewerber unter diesen Aspekten nicht der teurere wird.

Eine nicht repräsentative Umfrage unter Versicherungsvermittlern hat deutlich gemacht, dass sich viele Vermittler dieses Problems nicht bewusst sind und viele nicht nach Sonderausstattungen fragen.

Eine Anfrage bei 4 Versicherern mit relevantem Agrarbestand führte zu dem Ergebnis, dass das Spezialwissen hierzu auf sehr wenig Köpfe verteilt ist.

Die bvm Zusatzdeckung löst dieses Problem einfach und erleichtert auch einen Wechsel des Kfz - Versicherers. Die bvm Zusatzdeckung leistet nach evtl. Vorleistung anderer Versicherungen Ersatz für den noch offenen Schaden in Höhe von insgesamt bis zu 75.000,00 EUR bei Diebstahl oder Beschädigung aufgrund versuchtem Diebstahl von versicherten Sondereinbauten an bis zu 5 per Kennzeichen benannten LWZ.

Die versicherte Höchstsumme bezieht sich auf alle benannten LWZ insgesamt.

Die Grundversicherungssumme kann auch nur für eine benannte, sehr aufwändig bestückte LWZ genutzt werden.



bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH

Spezialmakler für landwirtschaftliche Großbetriebe, Agrar- und Weinwirtschaft, mittelständisches Gewerbe und Industrie
Finanzmakler für unabhängige Kapitalanlagenvermittlung und Darlehensvermittlung

www.bvm-versicherungsmakler.de · info@bvm-versicherungsmakler.de · Telefon: +49 7276 / 9666-60 · Telefax: +49 7276 / 9666-69

Seite 2 von 5 Seiten

Die Erhöhung der Versicherungssumme ist in Schritten zu je 15.000,00 EUR möglich.

Die Anzahl der benannten LWZ ist in Schritten zu je 15.000,00 EUR Versicherungssumme möglich.

Das Feuerrisiko kann gegen einen Zuschlag auf die Gesamtprämie eingeschlossen werden.

Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen und der bvm Zusatzvereinbarung besteht für:

mit LWZ fest verbundene elektronische / elektrische eingebaute Zusatzgeräte, auch fest verschraubte ISO BUS Terminals / Druckluftanlagen und Steuerungen

nicht versichert: Die Grundausstattung der versicherten LWZ und deren serienmäßige Bestandteile Anbaugeräte / Arbeitsgeräte wie z.B. Pflug, Mulcher, Frontlader ebenfalls ausgeschlossen sind Mobilgeräte wie z.B. Smartphone, Pad, Navi

Bedingungen: ABMG 2011, daraus MTV ohne Feuer inkl. Seng- und Glimmschäden und inklusive bvm Sonderbedingungen
Es gelten die hier beschriebenen Bedingungen

Schadenregulierung: bis 12 Mte nach Erstzulassung Neuwert bei Ersatzbeschaffung, danach Zeitwertersatz mind. 50 % bis einschl. 7 Jahre nach Erstzulassung (bvm Sondervereinbarung)

Grunddeckung: bis zu 75.000,00 EUR insgesamt je Schadensfall an bis zu 5 benannten LWZ nach Vorleistung sonstiger bestehender Versicherungen (Subsidiärdeckung)
Leistungen aus sonstigen bestehenden Versicherungen (z. B. Kasko) gehen vor.

Selbstbehalt: 10 % mind. 500,00 EUR max. 1.500,00 EUR je Schadensfall

Grundprämie: 100,00 EUR p.a. netto zzgl. Vers.Steuer für bis zu 5 LWZ (Mindestprämie)

Zusatzoptionen

Erweiterung ab der 6. LWZ Erhöhung der Verssumme um 15.000 EUR .
je zusätzlich benannte LWZ

Erweiterungsprämie: 20,00 EUR p.a. netto zzgl. Vers.Steuer ab der 6. benannten LWZ für jede weitere LWZ

Höherversicherung: 20,00 EUR p.a. netto zzgl. Vers.Steuer für je 15.000,00 EUR je Schadensfall /

Zusatzdeckung Feuer: 15 % Prämienzuschlag netto auf die ermittelte Nettoprämie zzgl. Vers.Steuer

Schadensfreiheitsrabatt: In der Prämie ist ein vorweggenommener Nachlass für Schadensfreiheit in Höhe von 30 % berücksichtigt. Dieser Nachlass wird bei einem Schaden mit der Schadenszahlung verrechnet. In den beiden Folgejahren nach einem Schadensjahr wird kein Schadensfreiheitsnachlass gewährt.

Versicherungsjahr: fest 01.07. 12.00 Uhr– 01.07. 12.00 Uhr

Vertragsdauer: Mindestlaufzeit 1 Kalenderjahr / Vertragsverlängerung stillschweigend

Kündigungsfrist: 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres

Zahlweise: 1/1 jrl. SEPA Lastschriftmandat



Spezialmakler für landwirtschaftliche Großbetriebe, Agrar- und Weinwirtschaft, mittelständisches Gewerbe und Industrie
 Finanzmakler für unabhängige Kapitalanlagenvermittlung und Darlehensvermittlung

www.bvm-versicherungsmakler.de · info@bvm-versicherungsmakler.de · Telefon: +49 7276 / 9666-60 · Telefax: +49 7276 / 9666-69

Seite 3 von 5 Seiten

Deckungsaufgabe als Stellvertreter mit Maklermandat:

MAKLER

Name, Anschrift Makler:

Tel / Email:

Vermittler Nr.:

VERSICHERUNGSNEHMER (VN)

VN Name, Firma :

VN Anschrift:

VN Ansprechpartner:

VN Tel / Email:

Beginn / Ablauf / 01.07. 2018

im 1. Versicherungsjahr wird ggfls eine unter / überjährige Versicherungsprämie erhoben

	Deckung (Zutreffendes ankreuzen)	Prämie
1.	<input type="checkbox"/> Grundprämie für VS 75.000,00 EUR für bis zu 5 LWZ Kennzeichen: 1. 2. 3. 4. 5.	100,00
2.	<input type="checkbox"/> Erweiterung VS 15.000,00 EUR zu 20,00 EUR Prämie je weitere LWZ Kennzeichen : 6. 7. 8. 9. 10.	
3.	<input type="checkbox"/> Höherversicherung um je 15.000,00 EUR VS zu 20,00 EUR Prämie <input type="checkbox"/> 15.000,00 / 20,00 € <input type="checkbox"/> 30.000,00 / 40,00 € <input type="checkbox"/> 45.000,00 / 60,00 € <input type="checkbox"/> 60.000,00 / 80,00 € <input type="checkbox"/> 75.000,00 / 100,00 € <input type="checkbox"/> 90.000,00 / 120,00 €	
4.	<input type="checkbox"/> Zusatzdeckung Feuer: 15 % Prämienzuschlag auf ermittelte Nettoprämie Summe aus Zeilen 1-3 x 0,15 = = Prämie aus Zusatzdeckung Feuer	
	Gesamtprämie netto	
	zuzüglich 19,00 % Versicherungssteuer	
	Jährliche Gesamtprämie brutto	

Ort, Datum	Vorname, Name oder Unterschrift



Seite 4 von 5 Seiten

Versicherungsbedingungen

ABMG 2011 sowie die Besondere Vereinbarung zur MTV-Deckung:

Maschinen-Teilversicherung (MTV) zu § 2 ABMG 2011

1. Abweichend von § 2 Nr. 1 und 2 ABMG 2011 leistet der Versicherer nur Entschädigung für

- a) unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) durch
 - aa) Brand, Blitzschlag oder Explosion (optional gegen Prämienzuschlag)
 - bb) die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel oder Überschwemmung; eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen die versicherte Sache geworfen werden; ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
 - cc) Seng- und Glimmschäden
- b) Schäden bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
- c) Bruchschäden an der Verglasung der versicherten Sache;
- d) Schäden an der Verkabelung der versicherten Sache durch Kurzschluss;
- e) Vorsatz Dritter (Vandalismus)

2. Gefahrendefinitionen

Im Sinne der ABMG 2011 gilt:

- d) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h).
- e) Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge;
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);
 - dd) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser.
- f) Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hat-te,
 - bb) falscher Schlüssel,
 - cc) anderer Werkzeuge
 eindringt.
- g) Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Subsidiärdeckung)

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen bestehenden Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten (z.B. Maschinen- oder Kfz-Kasko-Deckung) beansprucht werden kann.

Schadenverlaufsabhängiger Rabatt

Der im Vertrag genannte Beitrag wurde unter Berücksichtigung eines Rabattes von 30 % ermittelt. Dieser Rabatt entfällt ab nächster Hauptfälligkeit, wenn die Schadenquote (Schadenzahlungen einschließlich der Rückstellungen für noch nicht erledigte Schadenfälle) 60 % übersteigt. Sobald die Schadenquote 60 % unterschreitet, wird der Rabatt ab nächster Hauptfälligkeit wieder eingeräumt. Maßgebend sind Beiträge und Schäden ab Gültigkeit dieser Vereinbarung, maximal fünf Jahre rückwirkend.



bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH

Spezialmakler für landwirtschaftliche Großbetriebe, Agrar- und Weinwirtschaft, mittelständisches Gewerbe und Industrie
Finanzmakler für unabhängige Kapitalanlagenvermittlung und Darlehensvermittlung

www.bvm-versicherungsmakler.de · info@bvm-versicherungsmakler.de · Telefon: +49 7276 / 9666-60 · Telefax: +49 7276 / 9666-69

Seite 5 von 5 Seiten

Reparaturbeginn und Notreparatur

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich nicht über 25.000 Euro liegt und die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt.

Eine Notreparatur ist nur dann vorzunehmen, wenn durch fachmännische Reparaturleistung sichergestellt werden kann, dass durch diese bei anschließendem Weiterbetrieb keine Folgeschäden eintreten können.

Folgeschäden aufgrund nicht fachmännisch durchgeführter Notreparaturen sind nicht versichert. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Schaden muss nachvollziehbar sein und sollte nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt hiervon unberührt.

Neuwertersatz im Totalschadenfall

wenn die Geräte innerhalb von 1 Jahr nach der Erstinbetriebnahme zerstört und gleichzeitig ersetzt werden.

Mitversicherte Kosten auf Erstes Risiko

Innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme sind die nachfolgenden Kostenpositionen mitversichert:

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zu 25.000,- Euro

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zu 25.000,- Euro

Bewegungs- und Schutzkosten bis zu 25.000,- Euro

Luftfrachtkosten bis zu 25.000,- Euro

Bergungskosten bis zu 25.000,- Euro

Kosten für Erd-, Pflaster-,Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung und Bereitstellung eines Provisoriums bis zu 25.000,- Euro

Datenversicherung bis zu 25.000,- Euro

Kundeninformation

für Ihre Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten

1. Informationen zum Versicherer

Ihr Vertragspartner ist die
ERGO Versicherung AG
Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Markus Rieß
Vorstand: Christian Diedrich (Vorsitzender), Ralph Eisenhauer,
Dr. Christoph Jurecka, Silke Lautenschläger, Thomas Rainer Tögel

Sitz des Unternehmens: Düsseldorf
Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf HRB 36466

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist im In- und Ausland der unmittelbare Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung. Davon ausgenommen ist die Kreditversicherung.

2. Informationen zur Leistung

Die Versicherung bietet individuellen Rundum-Schutz für Ihre fahrbaren oder transportablen Geräte. Es gelten folgende Bedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2011). Sie finden nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung in den §§ 1 bis 11 ABMG 2011.

Die Höhe des Gesamtbeitrags einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie im Angebot. In Einzelfällen können sich - z.B. risikobedingt - Abweichungen hiervon ergeben. In diesem Fall werden wir Sie bei Zusendung des Versicherungsscheins gesondert informieren. Sie können dann dem Vertragsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie gesondert. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie den §§ 14 bis 18 ABMG 2011 entnehmen.

3. Informationen zum Vertrag

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme unseres Angebots zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Angebot angegebenen Zeitpunkt. Dazu müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 15 ABMG 2011 zahlen. An unser Angebot halten wir uns drei Monate gebunden.

Informationen zur Laufzeit finden Sie in § 13 ABMG 2011.

Angaben zur Beendigung des Vertrags entnehmen Sie den §§ 13 und 25 ABMG 2011.

Für die Anbahnung und Durchführung des Vertrags gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (§ 31 ABMG 2011). Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, finden Sie in § 30 ABMG 2011.

Die deutsche Sprache ist für die Bedingungen, Informationen und die Kommunikation während der Vertragslaufzeit vereinbart.

4. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung(en) innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsweise (siehe Angebot) um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bei halbjährlicher Zahlungsweise, 1/90 des Vierteljahresbeitrags bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 des Monatsbeitrags bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

5. Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

5.1 Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e. V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit - auch für Unternehmer - ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten.

5.2 Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e. V. lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: www.versicherungsomбудsmann.de. Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

- 5.3 Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie auf dem Portal „Ihr Europa“.

Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

- 5.4 Die Anschrift der BaFin lautet:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Online ist die BaFin zu erreichen unter: www.bafin.de.

Ein Beschwerdeformular finden Sie unter:
www.bafin.buergerservice-bund.de/versicherung.aspx.

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

- 5.5 Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2011)

Bedingungen und Klauseln

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Interessen
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 7 Umfang der Entschädigung
- § 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 9 Sachverständigenverfahren
- § 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 11 Wechsel der versicherten Sachen
- § 12 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 13 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags
- § 14 Beiträge; Ratenzahlung
- § 15 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 16 Folgebeitrag
- § 17 Lastschriftverfahren
- § 18 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 19 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 20 Gefahrerhöhung
- § 21 Überversicherung
- § 22 Mehrere Versicherer
- § 23 Versicherung für fremde Rechnung
- § 24 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 25 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 26 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 27 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 28 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 29 Verjährung
- § 30 Zuständiges Gericht
- § 31 Anzuwendendes Recht
- § 32 Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten fahrbaren oder transportablen Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

2. Zusätzlich versicherbare Sachen

Sofern vereinbart, sind zusätzlich Zusatzgeräte und Reserveteile versichert.

3. Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind Schäden an

a) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen,

b) Werkzeugen aller Art

versichert.

4. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

a) Wechseldatenträger;

b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;

d) Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;

e) Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte;

f) Einrichtungen von Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazinen, Labors und Gerätewagen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

f) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;

g) Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben oder Überschwemmung.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Sofern vereinbart, wird Entschädigung geleistet für Schäden

- a) bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub; Nr. 4 bleibt unberührt; Begriffsbestimmungen sind Nr. 5 zu entnehmen;
- b) bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage;
- c) durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c) durch innere Unruhen;
- d) durch Terrorakte (Nr. 5 c)
 - aa) bei Verträgen mit einer Versicherungssumme über 25.000.000 Euro;
 - bb) in den USA und Großbritannien;
- e) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- f) während der Dauer von Seetransporten;
- g) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- h) durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
- i) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile der versicherten Sache, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

- j) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- k) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten

und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadensersatz leistet.

5. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- b) Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte,
 - bb) falscher Schlüssel,
 - cc) anderer Werkzeugeeindringt.
- c) Terrorakte
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

§ 3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. § 2 Nr. 4 k) bleibt unberührt.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
4. Sofern vereinbart, ist auch das Interesse eines Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer versichert, wenn der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten übergeben hat.
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung gemäß § 23.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke oder Einsatzgebiete.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert
Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
- Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
- Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
- Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
 - d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten
 - a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
 - b) Sofern vereinbart, sind auch andere Daten versichert.
 - c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.
3. Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils

vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadensstätte befinden,
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
 - cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich der Schadensstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand der Schadensstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
 - bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
 - cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
 - dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
 - ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- c) Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- d) Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum

Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwenden muss.

e) **Bergungskosten**

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadensstätte befinden zu bergen.

§ 7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- cc) De- und Remontagekosten;
- dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den geeigneten Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an

- aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
- bb) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren, Röhren und Werkzeugen aller Art;
- cc) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 Prozent pro Jahr, höchstens jedoch 50 Prozent.

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

wird eine Konstruktionseinheit, z.B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden;

werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

gg) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

4. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

5. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

8. Selbstbeteiligung

Der nach Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;
 - b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
 - c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruchs

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenshöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;

- bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadenseintritt erforderlichen Kosten;
- cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 11 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrags oder
- mit Beginn eines weiteren Vertrags über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

§ 12 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 13 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags (§ 15 Nr. 2) zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 14 Beiträge; Ratenzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Bei Teilzahlung des Jahresbeitrags werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrags sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 15 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 16 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

- Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Folgen der Nichtzahlung

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 17 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Abbuchung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungswegs

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Abbuchungsversuch, nicht abgebucht werden können, ist der Versicherer berechtigt, das Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 18 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 19 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadensabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuhalten, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadensabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadensbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadensstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
 - b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 20 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 21 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 22 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrags beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 23 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 24 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 25 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 26 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 27 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 28 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 29 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahrs, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 30 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 31 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 32 Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Allgemein geltende Klauseln

Die folgenden Klauseln sind Inhalt des Versicherungsvertrags.

3507 Angleichung der Prämien und Versicherungssummen

1. Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu § 5 Nr. 2 ABMG 2011, eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Prämien erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswerts angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;
- für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahrs veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.

4. Abweichend von § 5 Nr. 3 ABMG 2011 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämiensteigerung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahrs wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung der Prämie und der Versicherungssumme:

- Prämie
Die Prämie P des jeweiligen Versicherungsjahrs berechnet sich zu
 $P = P_0 \times \text{Prämienfaktor}$
Prämienfaktor = $0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$
- Versicherungssumme
Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahrs berechnet sich zu
 $S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$
Summenfaktor = E/E_0

Es bedeuten:

- P_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971
 S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971
 E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft
 E_0 = Stand März 1971
 L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)
 L_0 = Stand Januar 1971

3819 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von § 12 ABMG 2011 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

3850 Mitversicherung und Prozessführung

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer

getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs;
 - bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach § 19 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach § 20 ABMG 2011;
 - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.
- d) zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen.

4. Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 Euro übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.

5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstands oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

Besonders zu vereinbarende Klauseln

Die folgenden Klauseln sind Inhalt des Versicherungsvertrags, sofern entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

3236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von § 2 Nr. 4 c) ABMG 2011 Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadensersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von § 7 Nr. 5 ABMG 2011 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

3252 Innere Betriebsschäden

1. Abweichend von § 2 Nr. 1 und 2 ABMG 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden)

- a) als unmittelbare Folge eines von außen her einwirkenden Ereignisses;
- b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung; eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet; wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich;

- c) durch Sturm oder Eisgang;

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h);
- d) durch Überschwemmung;

Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch

 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge;
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);
 - dd) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- e) durch Erdbeben;

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen;
- f) durch Erdbeben;

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für innere Betriebsschäden oder Bruchschäden.

Entschädigung wird jedoch geleistet für Schäden gemäß Nr. 1, die infolge eines inneren Betriebsschadens oder Bruchschadens eintreten.

3825 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

V3900 Maschinen-Pauschalversicherung

1. Versicherte Sachen
 - a) Versichert sind sämtliche fahrbaren oder transportablen Geräte, sofern sie nachfolgend aufgeführt sind:
 - aa) Hub- und Gabelstapler mit Verbrennungsmotor oder elektrischem Antrieb;
 - bb) Estrich- und Zementpumpen einschließlich Rohrleitungen;
 - cc) Turmdreh-, Portal- und Laufkräne;
 - dd) Bauaufzüge, Hubarbeitsbühnen;

- ee) Planierraupen, Grader, Straßenwalzen, fahrbare Bodenverdichter, Stampf- und Rüttelgeräte;
- ff) raupen- und luftbereifte Bagger, Ladegeräte, Schaufellader;
- gg) Kompressoren.
- b) Mitversichert sind ergänzend zu § 1 Nr. 2 ABMG 2011 jeweils auch die dazugehörigen Zusatzgeräte und Reserveteile, soweit die anteiligen Versicherungssummen berücksichtigt wurden.
- c) Nicht versichert sind:
 - aa) Fahrbare oder transportable Geräte, die in a) nicht aufgeführt sind; Geräte die im Steinbruch, Kieswerk, Abbruchbetrieb, Recycling, in der Schrottaufbereitung, Land- und Forstwirtschaft, bei Tunnelarbeiten, unter Tage sowie auf schwimmenden Anlagen, Wasserbaustellen und sonstigen Anlagen auf See eingesetzt werden;
 - bb) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Geräte;
 - cc) Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

2. Sachen im Gefahrenbereich

- a) Sachen im Gefahrenbereich der versicherten Maschinen sind bis 5.000 Euro je Versicherungsfall auf Erstes Risiko versichert - und zwar unabhängig davon, wem sie gehören -, wenn sie infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens an versicherten Sachen beschädigt oder zerstört werden.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, sofern
 - aa) der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt;
 - bb) ein Dritter für den Schaden zu haften hat und der Versicherungsnehmer Entschädigung erlangt.
- c) Nicht zu den Sachen im Gefahrenbereich zählen die Sachen gemäß § 1 ABMG 2011 und Nr. 1.

3. Versicherungsschutz für Ersatzgeräte

- a) Erhält der Versicherungsnehmer aufgrund schadensbedingten Ausfalls der versicherten Sache ein technisch vergleichbares Ersatzgerät (Leih- oder Mietgerät), so ist dieses für die Zeit der Wiederherstellung - längstens für die Dauer von einem Monat - mitversichert.
- b) Ersatzpflicht besteht nur für solche im Versicherungszeitraum eintretende Schäden, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die er dem Versicherer meldet, solange das Ersatzgerät noch in seinem Besitz ist.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- d) Die Entschädigung ist auf den Versicherungswert des in Reparatur befindlichen Geräts begrenzt.

4. Schäden durch Abhandenkommen

Der Versicherer leistet ergänzend zu § 2 Nr. 3 a) ABMG 2011 auch Entschädigung für Schäden bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Bestandteile, Reserveteile und Zusatzgeräte sind jedoch nur dann mitversichert, wenn sie zum Schadenszeitpunkt fest mit dem Grundgerät verbunden oder mittels Kette oder Schloss gesichert waren.

5. Werkstattaufenthalte und Transporte

- a) Abweichend von § 4 ABMG 2011 besteht für versicherte Sachen, die zur Überholung oder Reparatur in eine außerhalb des Betriebsgrundstücks oder Einsatzgebiets (Versicherungsort) gelegene Werkstatt gebracht werden, auch während des Werkstattaufenthalts sowie des Hin- und Rücktransports innerhalb Westeuropas Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags, soweit nicht ein Dritter für den Schaden oder Verlust zu haften hat.
- b) Ergänzend zu § 19 Nr. 1 a) ABMG 2011 hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass die versicherten Sachen handelsüblich und transportgerecht verpackt, verladen und verzurrt werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 ABMG 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 20 Absatz 2 ABMG 2011. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

6. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte (§ 5 Nr. 1 ABMG 2011) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; § 7 Nr. 5 und 6 ABMG 2011 gelten sinngemäß.

7. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahrs eintretenden Veränderungen (Nr. 8) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

8. Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, hinzukommende fahrbare oder transportable Geräte)

- a) Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahrs die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.
- b) Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs berechnet/gutgeschrieben.
- c) Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 7) für das laufende Versicherungsjahr.

9. Zusätzliche Kosten

Ergänzend zu § 6 Nr. 3 ABMG 2011 sind

- a) je Kostengruppe bis zu 10.000 Euro auf Erstes Risiko mitversichert
 - aa) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (soweit diese nicht Wiederherstellungskosten gemäß § 7 Nr. 2 a) ff) ABMG 2011 sind),
 - bb) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich,
 - cc) Bewegungs- und Schutzkosten,
 - dd) Luftfrachtkosten,
 - ee) Bergungskosten;
- b) Eichkosten für versicherte Sachen sind bis zu 5.000 Euro auf Erstes Risiko mitversichert, wenn sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens daran anfallen.

10. Neuwertentschädigung; Zeitwertermittlung

- a) Abweichend von § 7 Nr. 3 ABMG 2011 wird der Wiederbeschaffungspreis eines gleichartigen neuen Geräts abzüglich des Werts des Altmaterials entschädigt, wenn der Totalschaden innerhalb von einem Jahr nach der Erstinbetriebnahme der versicherten Sache eintritt.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert (§ 7 Nr. 1 Abs. 4 ABMG 2011) übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten Sachen verwenden wird.

Andernfalls wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials entschädigt.

- b) Die Abschreibung zur Ermittlung des Zeitwerts beträgt in den ersten fünf Jahren nach der Erstinbetriebnahme der versicherten Sache maximal 60 % des Wiederbeschaffungspreises eines gleichartigen neuen Geräts. Voraussetzung ist, dass die versich-

cherte Sache im Betrieb des Versicherungsnehmers bestimmungsgemäß eingesetzt wird.

3911 Datenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten:
- aa) Daten (digitalisierte maschinenlesbare Informationen), z.B. Daten aus Dateien/Datenbanken;
 - bb) Programme, z.B. Standardprogramme und individuell hergestellte Programme;
 - cc) Wechseldatenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, z.B. Magnetwechsellplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.
- b) Nicht versichert sind:
- aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien);
 - bb) nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
 - cc) Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5), wenn eine nachteilige Veränderung, die Nichtverfügbarkeit oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme eingetreten ist

- a) durch einen gemäß § 2 ABMG 2011 versicherten Schaden an dem Wechseldatenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden;
- b) nachweislich in Folge einer Blitzeinwirkung.

Für Wechseldatenträger gilt § 2 (ohne Nr. 2) ABMG 2011.

3. Versicherungsort

Für Sicherungsdaten/-träger besteht ergänzend zu § 4 ABMG 2011 auch Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6 a) aa) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

4. Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind bei
- aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5 a) aa);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

5. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung
- aa) bei nachteiliger Veränderung, Nichtverfügbarkeit oder Verlust (Nr. 2) versicherter Daten oder Programme in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
 - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (Nr. 6 a);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes);
 - bb) bei einem gemäß § 2 ABMG 2011 versicherten Schaden an dem versicherten Wechseldatenträger für dessen Wiederbeschaffungskosten;
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für
- aa) Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzste-

cker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);

- bb) die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) sonstige Vermögensschäden.
- c) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Wechseldatenträger.
- d) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- e) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- f) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- a) Ergänzend zu § 19 Nr. 1 a) ABMG 2011 hat der Versicherungsnehmer
- aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadensfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können; die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 ABMG 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 20 Absatz 2 ABMG 2011. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.
7. Allgemeines
- Für die Datenversicherung gelten die §§ 1; 2 Nr. 2; 5; 6 Nr. 2 und 3; 7; 11 ABMG 2011 nicht.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 13 Änderung von Anschrift und Name

(1) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Die Sätze 1 und 2 sind im Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers entsprechend anzuwenden.

(2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem Gewerbebetrieb genommen, ist bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23 Gefahrerhöhung

(1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 24 Kündigung wegen Gefahrerhöhung

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(3) Das Kündigungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

§ 25 Prämienhöhung wegen Gefahrerhöhung

(1) Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechtes gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

(2) Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 26 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

(1) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,

1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder

2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 27 Unerhebliche Gefahrerhöhung

Die §§ 23 bis 26 sind nicht anzuwenden, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 39 Vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 37 Abs. 1 zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Endet das Versicherungsverhältnis nach § 16, kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

§ 47 Kenntnis und Verhalten des Versicherten

(1) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

(2) Die Kenntnis des Versicherten ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Der Versicherer braucht den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei Vertragsschluss dem Versicherer nicht angezeigt hat, dass er den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten schließt.

§ 74 Überversicherung

(1) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 79 Beseitigung der Mehrfachversicherung

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 80 Fehlendes versichertes Interesse

(1) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht; dies gilt auch, wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

(3) Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 82 Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

(2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 95 Veräußerung der versicherten Sache

(1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

§ 96 Kündigung nach Veräußerung

(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

(3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

§ 97 Anzeige der Veräußerung

(1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 98 Schutz des Erwerbers

Der Versicherer kann sich auf eine Bestimmung des Versicherungsvertrags, durch die von den §§ 95 bis 97 zum Nachteil des Erwerbers abgewichen wird, nicht berufen. Jedoch kann für die Kündigung des Erwerbers nach § 96 Abs. 2 und die Anzeige der Veräußerung die Schriftform oder die Textform bestimmt werden.

§ 99 Zwangsversteigerung, Erwerb des Nutzungsrechts

Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Wege der Zwangsversteigerung über oder erwirbt ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen, sind die §§ 95 bis 98 entsprechend anzuwenden.

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers

Die zutreffende Anschrift ist angekreuzt.

- Postfach
10935 Berlin
Tel 030 8502-1792
Fax 030 8502-1790
- Postfach
40198 Düsseldorf
Tel 0211 477-1040
Fax 0211 477-1289
- Überseering 35
22297 Hamburg
Tel 040 6376-4546
Fax 040 6376-4565
- Postfach
68134 Mannheim
Tel 0621 4205-640
Fax 0621 4205-639
- Postfach
81733 München
Tel 089 6275-5287
Fax 089 6275-5198

Schadensanzeige Ihre Technischen Versicherungen

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Sie haben uns über einen Schaden informiert. Damit wir ihn schnellstmöglich bearbeiten können, brauchen wir von Ihnen weitere Auskünfte. Bitte füllen Sie dazu die nachfolgende Schadensanzeige vollständig aus und schicken sie unterschrieben an die angekreuzte Anschrift zurück. Vielen Dank.

Bei Fragen rufen Sie uns einfach an – wir sind gern für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

ERGO Versicherung AG



Dietrich Uwe Oppers
Technische Versicherungen

Schadensanzeige Technische Versicherungen



Versicherungsart

- Bauleistung Betriebsunterbrechung und Mehrkosten Elektronik
 Maschinen Spezial (Erneuerbare Energien) Montage

Persönliche Daten

<input type="text"/> Name	<input type="text"/> Vorname
<input type="text"/> Straße, Hausnummer	<input type="text"/> Postleitzahl, Wohnort
<input type="text"/> Telefon	<input type="text"/> Mobil
<input type="text"/> Fax	<input type="text"/> E-Mail
<input type="text"/> Versicherungsnummer	<input type="text"/> Schadensnummer

Schadensangaben

<input type="text"/> Schadenstag	<input type="text"/> Uhrzeit	<input type="text"/> Schaden festgestellt am
<input type="text"/> Wann, wie und an wen erfolgte die erste Schadensmeldung?		
<input type="text"/> Schadensort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
<input type="text"/> Wer hat den Schaden verursacht? (Name, Anschrift)		
<input type="text"/> Zeugen des Schadenshergangs (Name, Anschrift)		

Beschädigtes Objekt

<input type="text"/> Bezeichnung (Art der Maschine/Anlage bzw. Art des Gerätes/Montage- oder Bauobjekt)	<input type="text"/> Anmeldung/Positionsnummer		
<input type="text"/> Hersteller/Typ/Modell	<input type="text"/> Fabriknummer/Seriennummer	<input type="text"/> Baujahr	
<input type="text"/> Versicherungssumme	<input type="text"/> Anschaffungswert	<input type="text"/> Anschaffungsjahr	<input type="text"/> Betriebsstunden
<input type="text"/> Welche Teile/Baueinheiten wurden beschädigt? (Bezeichnung und Baujahr)			
<input type="text"/> Besichtigung kann erfolgen bei	<input type="text"/> Telefon	<input type="text"/> Besichtigung möglich bis zum	

Ist die Garantiezeit für das beschädigte Objekt abgelaufen? ja nein seit

Wurde beim Hersteller Garantieanspruch gestellt? ja nein

Schildern Sie bitte Schadenshergang und Schadensursache ausführlich. Sie müssen die beschädigten Teile – sofern sie bereits ausgebaut sind und nicht für die Reparatur benötigt werden – bis zur Besichtigung aufbewahren.

Sicherungsübereignung

Ist das versicherte Objekt z. B. über eine Bank finanziert? ja nein

Name und Anschrift des Kredit- bzw. Leasinggebers

Weitere Versicherungen

Besteht für die vom Schaden betroffenen Leistungen und Sachen noch anderweitiger Versicherungsschutz? ja nein

Art, Name und Anschrift der Gesellschaft und Versicherungsnummer

Schadensumfang

Euro
geschätzte Schadenshöhe

Wird ein Kostenvoranschlag eingeholt?
(wenn ja bitte vorlegen) ja nein

Wurde das Objekt völlig zerstört? ja nein

War das beschädigte Objekt schon mal von einem Schaden betroffen bzw. wurde es repariert? ja nein

Wann, welcher Art?

Sind bei Eintritt des Schadens Maßnahmen zu seiner Minderung getroffen worden? ja nein

Welche?

In welcher Weise erfolgt die Behebung des Schadens? (Falls Neuersatz, warum?)

Wer behebt den Schaden? (Name, Firma, Anschrift)

Telefon

Dauer der Reparatur

Nur bei Diebstahlschäden zusätzlich beantworten

_____ **Euro**
Schadenshöhe

Waren die entwendeten Teile eingebaut? ja nein

War die Bau-/Montagestelle bewacht? ja nein

Wenn ja, wer hat die Bau-/Montagestelle bewacht? Wurden Ansprüche geltend gemacht?

Ist bei der Polizei Anzeige erstattet worden? ja nein _____
Wann?

Anschrift der Polizeidienststelle und Tagebuchnummer (Sofern vorliegend Kopie der polizeilichen Anzeige)

Anschrift der Staatsanwaltschaft und Aktenzeichen (Bitte weisen Sie das Ergebnis der behördlichen Ermittlungen per Kopie nach)

Nur bei Montageschäden zusätzlich beantworten

Was wurde beschädigt? Montageobjekt Montageausrüstung fremde Sachen

War die Montage beendet? ja nein _____
seit

War die vom Schaden betroffene Sache bereits abgenommen? ja nein _____
seit/von wem

Zeitraum des Probebetriebes _____
von _____ bis _____

Nur bei Bauleistungsschäden zusätzlich beantworten

Welche Bauleistung ist beschädigt?

Von wem und wann wurde die vom Schaden betroffene Leistung ausgeführt? (Name, Anschrift, Zeitraum)

War die Bauleistung bezugsfertig? ja nein _____
seit

Wurde die Bauleistung bereits benutzt? ja nein _____
seit

Liegt die behördliche Gebrauchsabnahme vor? ja nein _____
seit

War die Gesamtbauleistung vom Bauherrn abgenommen? ja nein _____
seit

War die vom Schaden betroffene Teilleistung zum Zeitpunkt
des Schadens nach VOB-B § 12 abgenommen?
(wenn ja, bitte vorlegen) ja nein
vom Architekten Bauleiter Bauherrn

Mehrwertsteuer

Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt? ja nein

Ist die Mehrwertsteuer in der Versicherungssumme enthalten? ja nein

Angaben zur weiteren Bearbeitung

Ich wünsche die Entschädigung per Verrechnungsscheck (nur bis 5.000 Euro) per Überweisung

Kontoinhaber

Name und Ort des Geldinstituts

IBAN

BIC

Mitwirkungspflichten zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie verschiedene Mitwirkungspflichten treffen:

Sie müssen uns insbesondere jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um unsere Leistungspflicht zu prüfen. Hierzu können wir konkrete Anfragen stellen. Diese müssen Sie wahrheitsgemäß und fristgerecht beantworten. Wir können auch verlangen, dass Sie uns erforderliche Belege fristgerecht zur Verfügung stellen, soweit dies zumutbar ist. Die Einzelheiten der Mitwirkungspflichten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zu Grunde liegen.

Sie erhalten keine Leistungen, wenn Sie die Mitwirkungspflichten vorsätzlich verletzen. Wenn Sie eine Mitwirkungspflicht grob fahrlässig verletzen, können wir unsere Leistungen kürzen. Wir kürzen entsprechend der Schwere des Verschuldens. Dies kann dazu führen, dass Sie keinerlei Leistungen erhalten. Sie erhalten jedoch dann im vereinbarten Umfang Leistungen, wenn die Verletzung der Mitwirkungspflicht keinen Einfluss auf unsere Leistungspflicht hat. Gleiches gilt, wenn Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies müssen Sie uns nachweisen. Unter keinen Umständen erhalten Sie Leistungen, wenn Sie arglistig eine Mitwirkungspflicht verletzt haben. Steht das Recht auf die Leistung einem Dritten zu, muss auch dieser die Mitwirkungspflichten erfüllen.

Ort, Datum

Unterschrift





bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH

Spezialmakler für landwirtschaftliche Großbetriebe, Agrar- und Weinwirtschaft, mittelständisches Gewerbe und Industrie
Finanzmakler für unabhängige Kapitalanlagenvermittlung und Darlehensvermittlung

www.bvm-versicherungsmakler.de · info@bvm-versicherungsmakler.de · Telefon: +49 7276 / 9666-60 · Telefax: +49 7276 / 9666-69
bvm Unternehmensgruppe Postanschrift: Postfach 1140 76858 Herxheim Verwaltung und Besuchsadresse: Gewerbepark West 13 76863 Herxheim

Erstinformation für Interessenten / Mandanten nach den Bestimmungen der VersVermV und der FinVermV

GESETZL. PFLICHTMITTEILUNGEN ZUR TÄTIGKEIT ALS VERSICHERUNGSMAKLER nach §34d GewO

Angaben gem. § 11 der Verordnung über die
Versicherungsvermittlung (VersVermV)
Stand der Angaben: siehe Seite 2 unten

Firma und Besuchsadresse, Kommunikationsdaten
bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH Gewerbepark West 13 D-76863 Herxheim
Tel: 07276 – 9666-60 Fax: 07276 – 9666-69 Email: info@bvm-versicherungsmakler.de
Internet: www.bvm-versicherungsmakler.de
Postanschrift Postfach 1140 76858 Herxheim

Zweigstelle Berlin
bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH Selma-Lagerlöf-Str. 7 D-13189 Berlin
Tel: 030 80586285 Fax: 030 81054868 Email: berlin@bvm-versicherungsmakler.de

Zweigstelle Bad Dürkheim
bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH Dornfelderweg 4 D-67089 Bad Dürkheim
Tel: 06322 989155 Fax: 06322 989154
Email: badduerkheim@bvm-versicherungsmakler.de

Gesellschafts- / handelsrechtliche Angaben

Geschäftsführer: Karin Bartz, Peter Bartz (beide Herxheimweyher)
Eingetragen beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz HR B 2919
Sitz der Gesellschaft: Gewerbepark West 13 D-76863 Herxheim
Steuernummer: 24/664/0237/2

bvm Versicherungsmakler GmbH & Co KG
Geschäftsführung: bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer Karin Bartz, Peter Bartz (beide Herxheimweyher)
Prokura für die GmbH u. Co KG Andreas A. Adamek (Bad Dürkheim)
Eingetragen beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz HR A 2418
Sitz der GmbH & Co KG: Gewerbepark West 13 76863 Herxheim
Die Genehmigung zur Tätigkeit als unabhängiger Versicherungsmakler erstreckt sich auch
auf dieses Unternehmen.

Angaben nach der GewO; VersVermV; Vermittlerregister
unabhängiger Versicherungsmakler nach § 34d Abs.1 GewO.
Eintragung im Versicherungsvermittler – Register am 09.08.2007:
Register Nr. D-FIDN-OWAMP-71
Registrierungs- und Genehmigungsbehörde: IHK Pfalz 67059 Ludwigshafen
Mitgliedsnummer: 314167
Führung des Vermittlerregisters: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
e.V. Breite Straße 29 10178 Berlin
Registereinsicht im Internet: http://www.vermittlerregister.info

Beteiligung an bzw. von Versicherungsunternehmen:
Die bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH hält keine mittel- oder unmittelbare Beteiligung
v. mehr als 10% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen.
Gleiches gilt für die Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an der bvm Bartz
Versicherungsmakler GmbH.

Beschwerdestellen / außergerichtliche Streitbeilegung
Bei Fragen zu Ihren Versicherungsverträgen wenden Sie sich bitte zuerst an uns,
Ihren Versicherungsmakler.
Für die Beilegung von Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, Leistungen etc
können Sie sich außerdem an die nachfolgend genannten Stellen wenden:
(Telefonanrufe verursachen Telefongebühren, die von Anbieter zu Anbieter
unterschiedlich ausfallen können. Ein Anruf an eine 01802 er Nummer kostet 6ct je Anruf
aus dem Netz der Dt. Telekom, Abweichungen bei anderen Anbietern möglich)

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 22 10006 Berlin
Tel: 030 – 20605899 Internet: http://www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung,
Leipziger Str. 104 10117 Berlin
Tel: 01802 – 550444 Internet: http://www.pkv-ombudsmann.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn
Tel: 0228 – 4108-0, Internet: http://www.bafin.de

Datenstand: siehe Seite 2 unten

GESETZL. PFLICHTMITTEILUNGEN ZUR TÄTIGKEIT ALS FINANZANLAGENVERMITTLER nach §34f GewO

Angaben gem. § 12 der Verordnung über die
Finanzanlagenvermittlung (FinVermV)
Stand der Angaben: siehe Seite 2 unten

Firma und Besuchsadresse, Kommunikationsdaten
bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH Gewerbepark West 13 D-76863 Herxheim
Tel: 07276 – 9666-60 Fax: 07276 – 9666-69 Email: info @ bvm-versicherungsmakler.de
Internet: www.bvm-versicherungsmakler.de
Postanschrift: Postfach 1140 76858 Herxheim

Gesellschafts- / handelsrechtliche Angaben

Geschäftsführer: Karin Bartz, Peter Bartz (beide Herxheimweyher);
Eingetragen beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz HR B 2919
Sitz der Gesellschaft: Am Kirchweg 9 D-76863 Herxheimweyher;
Steuernummer: 24/664/0237/2

bvm Versicherungsmakler GmbH & Co KG
Geschäftsführung: bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer Karin Bartz, Peter Bartz (beide Herxheimweyher)
Prokura für die GmbH u. Co KG Andreas A. Adamek (Bad Dürkheim)
Eingetragen beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz HR A 2418
Sitz der GmbH & Co KG: Gewerbepark West 13 76863 Herxheim
Die Genehmigung zur Tätigkeit als unabhängiger Finanzanlagenvermittler erstreckt sich
auch auf dieses Unternehmen.

Angaben nach der GewO; FinVermV; Umfang der
Genehmigung, Vermittlerregister
unabhängiger Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs.1 Nr. 1,2 u.3.GewO.
Beratung und Vermittlung von
Nr. 1 Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentgesellschaft oder
von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes
öffentlich vertrieben werden dürfen
Nr. 2 öffentlich angebotenen Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer
Kommanditgesellschaft
Nr. 3 sonst. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes
Eintragung im Finanzanlagenvermittler – Register am 21.05.2013:
Register Nr. D-F-149-NE11-21
Registrierungsbehörde und Führung des Vermittlerregisters:
IHK Pfalz Finanzanlagenvermittler – Register Postfach 210744 67007 Ludwigshafen
Mitgliedsnummer: 314167
Genehmigungsbehörde: Verbandsgemeindeverwaltung 76863 Herxheim

Der Prokurist der bvm Versicherungsmakler GmbH & Co KG, Andreas A. Adamek
verfügt zusätzlich über eine eigene Registrierung und Genehmigung nach § 34 f Abs. 1 Nr.
1,2 u.3 GewO für die Beratung und Vermittlung im oben bereits genannten Umfang
Register Nr. D-F-149-6U1J-95 vom 05.06.2013 (alles ebenfalls IHK Pfalz s.o.)
Genehmigungsbehörde: Stadtverwaltung Bad Dürkheim 67098 Bad Dürkheim
Registereinsicht im Internet: http://www.vermittlerregister.info

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Mitteilungen vertreiben wir Produkte der
nachfolgend aufgeführten Anbieter und Emittenten:
In Deutschland zugelassenen in- und ausländischen Investmentfonds lt. Emittenten Liste
auf der Folgeseite. Stand der Angaben: siehe Seite 2 unten
Steuernummer: 24/203/0540/2
bvm ist Partner von Jung, DMS u Cie AG und der Astella GmbH

Aktualisierungen, Ergänzungen, Erweiterungen
Auf unseren Internetseiten www.bvm-versicherungsmakler.de finden Sie immer
den aktuellen Stand unserer Pflichtmitteilungen

Tätigkeit als Darlehensvermittler nach §34c GewO
Genehmigung der Tätigkeit als unabhängiger Darlehensvermittler nach § 34c GewO.
Erteilt durch die Verbandsgemeinde 76863 Herxheim

Ihr persönlicher Berater gemäß FinVermV:
nur bei Mandaten zur Finanzberatung / Vermittlung ausfüllen

Seite 1 von 2 Seiten Datenstand: siehe Seite 2 unten

bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführende Gesellschafter:
Peter J. O. Bartz, Karin I. Bartz
Eingetragen beim Amtsgericht
Landau i. d. Pfalz, HR B 2919
Steuernummer: 24/664/0237/2
Bank: Sparkasse Gernersheim-Kandel
IBAN: DE69 5485 1440 0008 0383 41
BIC: MALADEF5KAD

Erlaubte Tätigkeiten:
Versicherungsmakler nach § 34d GewO
Vers.Verm.Register Nr.: D-FIDN-OWAMP-71
Finanzanlagenmakler nach § 34f GewO
Finanzanl.Verm.Register Nr.: D-F-149-NEI-21
Darlehensvermittler nach § 34c GewO
Sitz: Gewerbepark West 13, 76863 Herxheim
aktuelle Angaben: www.bvm-versicherungsmakler.de

bvm Versicherungsmakler GmbH & Co KG
Geschäftsführende Komplementär GmbH:
bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
Eingetragen beim Amtsgericht
Landau i. d. Pfalz, HR A 2418
Steuernummer: 24/203/0540/2
tätig als Versicherungsmakler und Finanzmakler
Erlaubnis / Registrierung siehe GmbH

Zentrale und Besuchsanschrift:
Gewerbepark West 13, 76863 Herxheim
Zweigstelle Berlin:
Selma-Lagerlöf-Straße 7, 13189 Berlin
Zweigstelle Bad Dürkheim:
Dornfelderweg 4, 67098 Bad Dürkheim

Seite 2 der Gesetzlichen Pflichtmitteilungen zur Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler nach §34f GewO

Liste der Kapitalanlagegesellschaften und ausländische Investmentgesellschaften

- 20.20 Medici AG - vormalig Bank Medici AG
 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.
 Aberdeen Asset Management Deutschland AG
 Absolute Plus AG
 ACM Capital (Luxemburg) S.A.
 Acolin Fund Management S.A.
 AEGIS European Fund Services S.a.r.l.
 AIBC Anglo Irish Bank Austria, Vienna Branch
 AIG Fondsleitung (Schweiz) AG
 AIG Global Inv. Mgmt. Dublin/AIG Global Investment Group
 Albrecht & Cie Vermögensverwaltung AG
 Alceda Fund Management S.A.
 Allianz Global Investors
 Allianz Investmentbank AG Wien
 Altarius GmbH
 Alte Leipziger Trust Investment
 AMIS Funds
 AmpegaGerling Investment GmbH
 Assenagon Asset Management S.A. Lux
 Atlantis Investment Management
 Auda Hedge Management (Cayman)
 AVANA Invest GmbH
 Aviva Investors Global Services Limited
 Axa Asset Managers Deutschland GmbH
 Axxion S.A.
 Baloise Fund Invest(Lux) Sicav
 Bank Julius Bär (Deutschland) AG
 Bank Sarasin AG
 Bank Vontobel Europe AG
 Bankhaus von der Heydt GmbH & Co KG
 BankInvest Group
 Banque Generale du Luxembourg
 Banque Pasche (Lichtenstein)
 Banque Priv. Edmond de Rothschild
 Bantleon Invest S.A.
 Barclays Global Investors
 Baring Asset Management (Frankfurt)
 Bawag P.S.K. Invest KAG mbH
 Bayern Invest Luxembourg S.A.
 Belgrave Capital Management Ltd.
 Benchmark Advisory Ltd
 BERENBERG BANK Joh. Berenberg, Gossler & Co KG
 BL - Banque de Luxembourg SICAV
 Black Rock Deutschland GmbH
 BlueBay Asset Management plc
 BNY Mellon Service KAG
 Caicac Fund Management AG
 Callander Managers SA
 Capital International Fund
 Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
 Carmignac Gestion Luxembourg
 Carnegie Asset Management
 Catella Real Estate KAG
 Cazenove Capital Management
 Charlemagne Capital (UK) Limited
 Citigroup Asset Management
 Clariden Sicav
 COMGEST Deutschland GmbH
 cominvest Vertriebs AG /vertriebsmanagement
 Commerzreal AG
 Constantia Privatbank AG
 Conventum Asset Management
 C-Quadrat Kapitalanlage AG
 Craton Capital Ltd
 Credit Agricole Asset Management
 Credite Suisse (Deutschland) AG
 Da Vinci Invest Ltd.
 Danske Capital
 Davis Distributors LLC
 Deka International (Ireland) L
 Deka International SA
 Deka Investment GmbH/Deutsche Girozentrale
 DekaLOC Lombard Odier Development
 Delta Lloyd Investment Managers
 Deutsche Bank AG - Global Markets
 Deutsche Bank AG/Global Markets/Institutional Clients Group
 Deutsche Global Spectrum Fds p/Aberdeen Asset Management
 Deutsche Postbank AG
 Deutsche Postbank International S.A.
 DEXIA Asset Management Luxembourg S.A.
 DJE Kapital AG
 DNB Asset Management S.A.
 Dominion Fund Management Limited
 Dr. Blumer & Partner Group
 Dr. Kohlhase Vermögensverwaltungsgesellschaft
 Driver & Bensch SICAV
 DWS Investment GmbH
 E&G Fonds SICAV
 East Capital AB.
 Eaton Vance Management (International) Limited
 Edmond de Rothschild Asset Management
 EMCore AG
 Enismore Smaller Companies Plc/Kensington
 Cloisters
 Erste Sparinvest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
 F&C Management Ltd
 Federated Asset Management GmbH
 FFS Funds Management S.A.
 Fidelity Investment Services GmbH
 Financiere de l'Echiquier
 Finter Fund Management Company S.A.
 First Private Investment Management KAG mbH
 First State Investments (UK) Limited
 Fisch Asset Management AG
 Fleming Family & Partners Capital Management LLP, Vienna Branch
 Fonds Direkt AG
 Fortis Investment Management
 Fortis Investment Management
 Fortune Fund Service AG
 Franken Invest International SICAV
 Frankfurt Trust Investmentgesellschaft mbH
 Franklin Templeton Investment Service GmbH
 Fred Alger Management Inc.
 FTC Capital GmbH
 GAM Anlagfonds AG
 Gamax Management AG
 Gartmore Investment Services GmbH
 Gebser & Partner AG
 Generali Investments Deutschland
 Kapitalanlagegesellschaft mbH
 GIP Invest S.A.
 GLG Partners LP
 Goldman Sachs & Co, OHG
 Green Effects Inv. plc./c.o. SECURVITA
 Finanzdienstleistungen
 Griffin Capital Management
 GS&P Grossbötzl, Schmitz & Partner
 Gutwiller Fonds Management AG
 HANSAINVEST Hanseatische Investment GmbH
 Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A.
 Helaba Invest KAG FFM
 Helaba Investment (Schweiz) AG
 Henderson Global Investors
 HSBC Trinkaus Investment Managers SA
 HVB Structured Invest S.A.
 Hypo Alpe Adria Bank AG
 Hypo-Kapitalanlage Gesellschaft m.b.H
 IFM Independent Fund Management
 IFOS Intern. Fonds-Service AG
 IMB Vermögensverwaltung GmbH
 ING Investment Management
 inora LIFE Ltd
 Institutional Trust Management
 International Fund Management
 Internationale Immobilien-Insti
 Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH
 Invesco Asset Management Deutschland GmbH
 Investec Asset Management
 IP Concept Fund Management S.A.
 J O Hambro Capital Management Limited
 J.P. Morgan Asset Management (Europe) S.a.r.l./European Bank&Business Centre
 Janus Capital International Limited
 Jefferies (Switzerland) Ltd.
 Jupiter Asset Management Limited
 Jyske Invest
 KanAm Grund Kapitalanlagegesellschaft
 KAS Investment Servicing
 Kathrein & Co Privatgeschäftsbank AG
 KBC Bank Deutschland AG
 Kepler-Fonds KAG m.b.H.
 Kreditbank Luxemburg
 Landesbank Berlin Investment GmbH
 Lazard Fondsmarketing GmbH
 LB (Swiss) Investment Fund
 LBBW Asset Management GmbH
 Legg Mason Investments (Europe)
 Lemanik Sicav
 Leonardo Asset Management DNCA Finance, Gruppo Banca Leonardo
 LGT Capital Management AG
 Liechtensteinische Landesbank AG
 LKB Expert Fondsleitung
 Lombard Odier Investment Fund
 Löwencapital AG
 LRI Invest S.A.
 Lupus alpha Asset Management GmbH
 M&G International Investments Limited
 MainFirst Bank AG
 MAINTRUST Kapitalanlagegesellschaft mbH
 Man Capital Markets AG
 Mandarine Gestion
 Martin Currie Global Funds
 Master Hedge Kapitalanlagegesellschaft
 MASTER Investment Management S.A.
 Max Baule GmbH
 MEAG MUNICH ERGO KAG mbH
 Meinh Bank AG
 Mellon Global Investments Limited
 Merrill Lynch International/Equity Derivatives
 Meriten Investment Management GmbH
 Metzler Servicegesellschaft für Vertriebspartner mbH
 MFS Funds Sicav
 MK Luxinvest
 Monega Kapitalanlagegesellschaft
 Morgan Stanley Bank AG
 mperial Asset Management AG
 Natixis Global Asset Management S.A.
 Nevsky Capital LLP
 NORAMCO Asset Management
 Nordea Investment Funds S.A.
 OFI Asset Management
 Ökoworld Lux S.A. Repräsentanz
 Oppenheim Fonds Trust
 Oyster Asset Management S.A.
 PARVEST/BNP Paribas Asset Management GmbH
 PEH Wertpapier AG
 Performa Fund SICAV/HNW Family Office AG
 Petercam SA.
 Pictet & Cie (Europe) S.A.
 PIMCO Deutschland GmbH
 Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH
 Polar Capital Partners
 PRIMA Management AG S. A.
 Principal Global Investors (Europe) Ltd
 Private Trust Management/FERI
 PrivatInvest Bank AG
 Putnam Investments
 Quint: Essence Capital S.A.
 Raiffeisen Capital Management
 Raiffeisen Salzburg Invest
 Robeco Asset Management
 RWC Partners Ltd.
 Sauren Fonds Service AG
 Schöllerbank AG
 Schroders Investment Management GmbH
 SEB Asset Management AG
 Security Kapitalanlage AG
 Sensus Vermögensverwaltungen GmbH
 Sequoia Capital GmbH/1. Sicav Fonds
 SG Asset Management (Deutschland) GmbH
 Siemens Kapitalanlagegesellschaft mbH
 Skandia FondsService GmbH
 Sparinvest S.A.
 State Street Bank S.A.(France)
 State Street Global Advisors GmbH
 State Street Luxembourg
 Superfund Asset Management GmbH,
 Zweigniederlassung Frankfurt
 Swiss Life Funds Business AG
 Swisscanto Fondsleitung AG
 Sydinvest Administration A/S
 Thames River Capital LLP
 The Fund AG
 The Wanger Investment Company
 Threadneedle Investments
 Threadneedle Management Luxembourg S.A.
 TMW Property Funds AG
 TOP-GOLD AG mvk
 UBIP Union Bancaire Privee
 UBS Deutschland AG
 UBS Real Estate Kapitalanlagegesellschaft mbH
 Union Investment Luxembourg S.A.
 Union Investment Privatfonds
 Union Investment Real Estate GmbH
 UNIQA Capital Markets GmbH
 Universal Investment Gesellschaft mbH
 Universal-Investment Luxembourg
 UOB Global Strategies Funds plc
 ValueInvest Asset Management S.A.
 VCH Vermögensverwaltung AG
 VERITAS SG INVESTMENT TRUST GmbH
 VILICO Investment Service GmbH
 Virmont S.a.r.l./Alken Fund Management
 VMR Fund Management S.A.
 Von der Heydt Kersten
 Vontobel Europe S.A.
 Wallberg Invest S.A.
 Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH
 Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH
 Westinvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH
 Wölbner Global Shipping GmbH
 Wüstenrot & Württembergische
 Xanthos Asset Management Limited

Stand 12.02.2015

bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
 Geschäftsführende Gesellschafter:
 Peter J. O. Bartz, Karin I. Bartz
 Eingetragen beim Amtsgericht
 Landau i. d. Pfalz, HR B 2919
 Steuernummer: 24/664/0237/2
 Bank: Sparkasse Gernersheim-Kandel
 IBAN: DE69 5485 1440 0008 0383 41
 BIC: MALADEF1KAD

Erlaubte Tätigkeiten:
 Versicherungsmakler nach § 34d GewO
 Vers.Verm.Register Nr.: D-FIDN-OWAMP-71
 Finanzanlagenmakler nach § 34f GewO
 Finanzanl.Verm.Register Nr.: D-F-149-NEI-21
 Darlehensvermittler nach § 34c GewO
 Sitz: Gewerkepark West 13, 76863 Hexenheim
 aktuelle Angaben: www.bvm-versicherungsmakler.de

bvm Versicherungsmakler GmbH & Co KG
 Geschäftsführende Komplementär GmbH:
 bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
 Eingetragen beim Amtsgericht
 Landau i. d. Pfalz, HR A 2418
 Steuernummer: 24/203/0540/2
 tätig als Versicherungsmakler und Finanzmakler
 Erlaubnis / Registrierung siehe GmbH

Zentrale und Besuchsanschrift:
 Gewerkepark West 13, 76863 Hexenheim
Zweigstelle Berlin:
 Selma-Lagerlöf-Straße 7, 13189 Berlin
Zweigstelle Bad Dürkheim:
 Dornfelderweg 4, 67098 Bad Dürkheim



bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH

Spezialmakler für landwirtschaftliche Großbetriebe, Agrar- und Weinwirtschaft, mittelständisches Gewerbe und Industrie
Finanzmakler für unabhängige Kapitalanlagenvermittlung und Darlehensvermittlung

www.bvm-versicherungsmakler.de · info@bvm-versicherungsmakler.de · Telefon: +49 7276 / 9666-60 · Telefax: +49 7276 / 9666-69

bvm Unternehmensgruppe Postanschrift: Postfach 1140 76858 Herxheim Verwaltung und Besuchsadresse: Gewerbepark West 13 76863 Herxheim

Verhaltensgrundlagen und Unternehmens - Leitsätze der bvm Unternehmensgruppe (bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH und bvm Versicherungsmakler GmbH & Co KG)

Die bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH ist Mitglied der IGVM e.V. und dem Verhaltens-Kodex der IGVM e.V. beigetreten
Die oben bezeichneten Unternehmen mit allen tätigen Beschäftigten und Organen schließen sich dem IGVM Verhaltens-Kodex an und werden ergänzend dazu die nachstehenden bvm eigenen Grundsätze und Regeln (auch Compliance Leitsätze) verbindlich beachten.



IGVM Verhaltens-Kodex Verhaltenskodex der INTERESSENGEMEINSCHAFT DEUTSCHER VERSICHERUNGSMAKLER (IGVM) e.V. zu Berlin

Wir sind Mitglied der IGVM e.V. und als Versicherungsmakler im Sinne der §§ 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 59 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 652 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) tätig. Als Versicherungsmakler werden wir ausschließlich im Auftrag und im Interesse unserer Mandanten gegenüber den Versicherungsunternehmen tätig und stehen - im Unterschied zu Versicherungsvertretern (-agenten) und Versicherungsangestellten im Lager der Versicherungskunden.

Wir nehmen die Interessen unserer Mandanten (= Kunden) wahr und sind nicht der „verlängerte Arm“ oder das „Auge und Ohr“ der Versicherer und daher auch nicht deren Erfüllungsgehilfen. Aus diesem Grunde haben wir auch keine Weisungen von Versicherern zu befolgen, sondern sind ausschließlich der Sachwalter unserer Mandanten. Einflussnahmen durch Versicherer in unseren ausgeübten Versicherungsmaklerbetrieb, die unsere Unabhängigkeit gefährden, lassen wir deshalb nicht zu.

Unsere Pflichten als Versicherungsmakler bei der Vertragsvermittlung ergeben sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Bei unseren Beratungs-, Vermittlungs- und Betreuungstätigkeiten beachten wir die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Vereinbarungen in unserem Maklervertrag/-auftrag und/oder die Regelungen in den zu Grunde liegenden Geschäftsbedingungen.

Als Versicherungsmakler ermitteln wir den Versicherungsbedarf unter Berücksichtigung der Wünsche und Ziele und der individuellen Risikoverhältnisse unserer Mandanten. Danach unterbreiten wir geeignete Vorschläge, wie der Versicherungsschutz aussehen sollte. Wir dokumentieren den Ablauf der Beratung und Vermittlung unter Beachtung der gesetzlichen Dokumentationspflichten.

Der Umfang unserer Betreuungsleistung von vermittelten und in die Betreuung übernommenen Verträgen ist gesetzlich nicht geregelt und ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen im Maklervertrag/-auftrag, den Geschäftsbedingungen und der einschlägigen Rechtsprechung. Mit der Zeit verändern sich Lebensumstände, die eine Anpassung des Versicherungsschutzes erforderlich machen können. Deshalb stehen wir für die bedarfs- und risikogerechte Anpassung des Versicherungsschutzes unserer Mandanten zur Verfügung. Diese Überprüfung der Bedarfs-/Risikoverhältnisse erfolgt unter Einbeziehung bestehender Versicherungsverträge.

Bei Wechsel eines Versicherers sind regelmäßig Verbesserungen und Verschlechterungen gegeben. Bei unserem Rat wägen wir auf Grund unserer Erfahrung ab ob ein Wechsel "in der Summe (Beitrag, Bedingungen, Abwicklungsqualität des Versicherers)" für den Versicherungsnehmer vorteilhaft ist.

Wir unterstützen unsere Mandanten selbstverständlich auch bei der Geltendmachung von Schadens- und Leistungsansprüchen bei von uns vermittelten / betreuten Verträgen / Risiken im gesetzlich zulässigen Rahmen.

Wir werden selbstverständlich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere

- zum Umgang mit persönlichen Daten gem. BDSG
- zur Geldwäsche
- zur Vorteilsnahme / Bestechung gem. § 299 StGB. Hierzu haben wir klare Regelungen.

Aus- und Fortbildung ist für eine qualifizierte Dienstleistung unverzichtbar. Deshalb bilden wir uns und unsere Mitarbeiter/innen entsprechend den notwendigen Anforderungen aus und weiter.

Berlin, den 10.04.2014

bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführende Gesellschafter:
Peter J. O. Bartz, Karin I. Bartz
Eingetragen beim Amtsgericht
Landau i. d. Pfalz, HR B 2919
Steuernummer: 24/664/0237/2
Bank: Sparkasse Gernersheim-Kandel
IBAN: DE69 5485 1440 0008 0383 41
BIC: MALA51KAD

Erlaubte Tätigkeiten:
Versicherungsmakler nach § 34d GewO
Vers.Verm.Register Nr.: D-FIDN-OWAMP-71
Finanzanlagenmakler nach § 34f GewO
Finanzanl.Verm.Register Nr.: D-F-149-NEI-21
Darlehensvermittler nach § 34c GewO
Sitz: Gewerbepark West 13, 76863 Herxheim
aktuelle Angaben: www.bvm-versicherungsmakler.de

bvm Versicherungsmakler GmbH & Co KG
Geschäftsführende Komplementär GmbH:
bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
Eingetragen beim Amtsgericht
Landau i. d. Pfalz, HR A 2418
Steuernummer: 24/203/0540/2
tätig als Versicherungsmakler und Finanzmakler
Erlaubnis / Registrierung siehe GmbH

Zentrale und Besuchsanschrift:
Gewerbepark West 13, 76863 Herxheim
Zweigstelle Berlin:
Selma-Lagerlöff-Straße 7, 13189 Berlin
Zweigstelle Bad Dürkheim:
Dornfelderweg 4, 67098 Bad Dürkheim



Leitlinien der bvm Unternehmensgruppe

1. Mandanten, Beratung und Dokumentation

Als Versicherungsmakler stehen wir als treuhänderischer Sachwalter im Lager unserer Mandanten (=Kunden). Wir vertreten ihre Interessen bei der Erlangung von passgenauem Versicherungsschutz, bei der Verwaltung sowie bei der Schadensbearbeitung gegenüber dem Versicherer. Den Versicherungsvertrag und den Versicherer wählen wir nach objektiven Kriterien aus. Im Rahmen unserer Spezialisierung verwenden wir jedoch eigene, auf den Branchenbedarf optimierte Sparten- oder Branchenkonzepte. Diese unterliegen einer ständigen Pflege und Überarbeitung

Wesentlicher Bestandteil unserer Leistung für unsere Mandanten ist die Analyse der konkreten Risiken, des individuellen Versicherungsbedarfs und der gemeinsam mit unseren Mandanten erarbeitete individuell gewünschte Umfang der Risikoabsicherung. Von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, eine Vermittlung auch ohne Beratung mit Zustimmung unseres Mandanten vorzunehmen, machen wir nur in Ausnahmefällen Gebrauch.

Ein solcher Ausnahmefall ist der Wechsel eines Risikoträgers (Versicherers) aus wichtigem Grund im Rahmen von Veränderungen eines bvm Branchen- / Spartenkonzeptes.

In jedem Fall erfolgt eine Dokumentation der Beratung / der Aktivitäten ggfls. auch im Rahmen der entsprechenden Korrespondenz. Diese erhält unser Mandant in Abschrift (z.B. als Copymail). Die Interessen unserer Mandanten stehen für uns stets im Vordergrund. Sollten wir – gleich aus welchen Gründen – eine mögliche Kollision unserer Interessen mit den Interessen unserer Mandanten feststellen, weisen wir diese darauf hin.

2. Betreuung

Unsere Leistung gegenüber unseren Mandanten endet nicht mit der Vermittlung eines Versicherungsvertrages, außer dies ist ausdrücklich im Einzelfall so vereinbart. Vielmehr stehen wir unseren Mandanten als Ansprechpartner und Betreuer solange zur Verfügung, wie der von uns vermittelte Versicherungsschutz und der jeweilige Maklervertrag besteht. Dies gilt insbesondere im Schaden- oder Leistungsfall.

Eine Ausnahme bildet die Vermittlung von fondsgebundenen Versicherungen sowie die Fondsauswahl. Hier sind jegliche Folgeberatungen für Fondswechsel und weitere Fonds-Dispositionen nach der Erstvermittlung ausdrücklich von der Betreuung ausgeschlossen. Alle Folgedispositionen für den Fondsbereich obliegen ausschließlich dem Mandanten. Für die Betreuung der Verträge außerhalb der Fonds-Dispositionen gilt Absatz 1

3. Umdeckung

Erfolgt im Rahmen unserer Tätigkeit eine Umdeckung eines bereits abgedeckten Risikos, geschieht diese ausschließlich im Interesse des Mandanten. Das Mandanteninteresse steht für uns immer vor den eventuell widerstrebenden Interessen Dritter.

Insbesondere klären wir unsere Mandanten über etwaige Nachteile oder Risiken einer Umdeckung auf, soweit solche bestehen. In solchen Fällen nehmen wir eine Umdeckung nur auf ausdrücklichen Wunsch unserer Mandanten vor und dokumentieren diesen.

4. Vergütung

a. Courtagen und sonstige Leistungen

Unsere Leistung ist für unsere Mandanten grundsätzlich kostenfrei, da nach deutschem Handelsbrauch die Vergütung des Versicherungsmaklers vom Versicherer übernommen wird. Unsere Leistung ist jedoch nicht kostenlos, da die Vergütung des Maklers bereits in der Versicherungsprämie enthalten ist.

Der traditionelle Weg der Vergütung des Versicherungsmaklers durch die Versicherer aus der geleisteten Prämie des Mandanten beeinträchtigt unsere Unabhängigkeit und Objektivität gegenüber unseren Mandanten in keiner Weise.

Leistungen von Versicherern (Geldzahlungen oder geldwerte Vorteile) die grundsätzlich geeignet sein könnten, unsere Objektivität zu beeinträchtigen, lehnen wir ab.

b. Honorare und Honorarvereinbarungen

Bei Vereinbarung von Netto-Tarifen - dies sind Tarife ohne in der Prämie enthaltene Maklervergütung für dessen Beratung, Analysen, Betreuung, Schadensbearbeitung u.w. - werden wir für den Mandanten im Rahmen einer Honorarvereinbarung tätig und stellen diesem unsere Leistungen in Rechnung.

Das gleiche gilt für die vom Mandanten gewünschte Betreuung zu Tarifen von Direktversicherern oder von solchen Versicherern, die dem Makler keine Vergütung aus der Versicherungsprämie leisten.

Honorarvereinbarungen können auch für erlaubte Beratungsleistungen getroffen werden, die wir im Rahmen unseres Mandates im Auftrag unseres Mandanten erbringen. Leistungen, die wir in Rechnung stellen, werden dem Grunde und soweit immer möglich auch der voraussichtlichen Höhe nach mit dem Mandanten vor Leistungserbringung vereinbart. Die Höhe des jeweiligen Honorars regelt das gültige bvm Honorartableau

5. Fortbildung

bvm fördert und fordert die stetige fachliche Fortbildung von Geschäftsleitung und Personal als wesentlichen Bestandteil und Grundlage unserer Tätigkeit.

Maßnahmen sind interne und externe Fachschulungen, Webinare, Tagungen, Seminare und Symposien zu fachlichen, vertrieblichen und grundsätzlichen Themen des gesamten Tätigkeitsspektrums. Dazu bedienen wir uns einer Vielzahl von Weiterbildungsträgern. Dazu zählen u. a. Fachakademien, unabhängige Weiterbildungsinstitute, Anwälte, Maklerverbände und – Organisationen; IHK.

Zusätzlich nutzen wir Produkt- und Fachseminare von Versicherern und ergänzen die tägliche Weiterbildung durch Fachzeitschriften, Newsgroups, Mitgliedschaften in Internet-Fachgruppen / - Foren sowie die Vernetzung mit Spezialisten.



Seite 2 zu Leitlinien der bvm Unternehmensgruppe

Unseren Mandanten weisen wir die von uns besuchten Fortbildungsmaßnahmen auf Anfrage gerne nach.

6. Untervermittlereinsatz

Grundsätzlich werden alle Mandanten von Angestellten oder tätigen Gesellschaftern der Unternehmen betreut. Falls wir selbständige Vermittler als Untervermittler zur Betreuung unserer Mandanten einsetzen sollten oder selbständige Makler unsere Versicherungslösungen in ihrem Namen für ihre Mandanten nutzen, dann sind diese ebenfalls selbst als Versicherungsmakler im Vermittlerregister eingetragen.

Für eventuelle Untervermittler, die für uns in unserem Namen unserem Mandantenkreis tätig sind, gelten die gleichen Maßstäbe, die für uns und unsere Angestellten gelten und die in diesen Compliance Leitsätzen niedergelegt sind.

7. Kundengeldsicherung

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Mandanten und Risikoträger im Rahmen des Maklerinkassos halten wir für zeitlich überholt und nur in begründeten Einzelfällen für sinnvoll und zeitgemäß.

Gründe für das Maklerinkasso im Einzelfall können bei Zeichnungsgemeinschaften in der Aufteilung der Prämie an beteiligte Risikoträger liegen, soweit der führende Versicherer damit vor technischen Problemen stehen sollte oder das Inkasso für Versicherungskennzeichen.

Wir favorisieren den direkten Zahlungsverkehr zwischen Risikoträgern (Versicherer) und unseren Mandanten, zumal wir als Makler rechtlich „im Hause“ unseres Mandanten stehen.

Dies gilt sowohl für Prämien- und Beitragszahlung als auch für Zahlungen im Rahmen von Schadens- und Leistungsfällen.

Empfangen wir Gelder unserer Mandanten oder Schadenszahlungen zur Weiterleitung an diese, unterliegen diese einer besonderen Sicherung.

8. Zusammenarbeit mit Maklerpools

Falls wir mit Maklerpools zusammenarbeiten, beeinträchtigt dies unsere Objektivität und die Auswahlmöglichkeiten der Versicherungsprodukte für unsere Mandanten nicht. Auch ist bei Nutzung eines Pools durch uns unsere Unabhängigkeit nicht tangiert.

9. Datenschutz

Der Schutz der Daten unserer Mandanten hat über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für uns einen hohen

Stellenwert. Daher erfolgt die Weitergabe von Mandantendaten an Dritte auch ausschließlich im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben für unsere Mandanten und grundsätzlich nur mit Einwilligung unserer Mandanten.

10. Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Wir kennen unsere eigenständigen Pflichten aus dem Geldwäschegesetz und können die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden dokumentieren.

11. Keine Korruption und Bestechung

Wir tolerieren keinerlei Form von Korruption oder Bestechung. Unabhängig hiervon können Situationen entstehen, die zwar keine Korruption oder Bestechung darstellen, aber geeignet sein könnten, unsere Urteilsfähigkeit in Frage zu stellen. Grundsätzlich prüfen wir daher vorab, ob die Situation einer guten Geschäftspraxis entspricht und kein Verstoß gegen geltende Rechtsnormen (z.B. Strafgesetzbuch) vorliegt.

12. Sonstige Regelungen und Ombudsleute / Beschwerden

Sonstige gesetzlichen Regelungen, die unsere Tätigkeit als Versicherungsmakler betreffen, kennen und beachten wir.

Unsere Mandanten weisen wir auf die Ombudsleute für die Versicherungswirtschaft und die Möglichkeit der Beschwerde bei Unzufriedenheit mit unserer Tätigkeit hin.

Hinweise zu den Beschwerdestellen, Ombudsleuten und Genehmigungsbehörden sowie deren Anschriften sind in unserer gesetzlichen Erstinformation und immer aktuell auf unseren Seiten im Internet veröffentlicht.

In konkreten Einzelfällen weisen wir die Mandanten zudem auf diese Stellen hin.

13. Gültigkeit dieser Leitsätze für alle Geschäftsbereiche

Diese Leitsätze finden sinngemäß Anwendung auf alle Geschäftsbereiche der bvm Unternehmensgruppe.

14. Inkrafttreten.

Die bvm Leitsätze sind mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft getreten.

Der IGVM Verhaltens-Kodex ist mit Wirkung seit dem 01.10.2014 Bestandteil der bvm Leitlinien.

Peter J. O. Bartz Karin I. Bartz
Herxheim, den 10. Dezember 2014

Revision v. 10.06.2015



bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH

Spezialversicherungsmakler für landwirtschaftliche Großbetriebe, Agrarindustrie, mittelständisches Gewerbe und Industrie
Finanzmakler für unabhängige Kapitalanlagenvermittlung und Darlehensvermittlung

www.bvm-versicherungsmakler.de · info@bvm-versicherungsmakler.de · Telefon: +49 7276 / 9666-60 · Telefax: +49 7276 / 9666-69

bvm Herxheim (Zentrale)

Gewerbepark West 13
76863 Herxheim

Tel: +49 7276 9666 60

Email: info@bvm-versicherungsmakler.de

bvm Bad Dürkheim

Dornfelderweg 4
67098 Bad Dürkheim

Tel: +49 6322 9891 55

Email: bad.duerkheim@bvm-makler.de

bvm Berlin

Selma-Lagerlöf-Straße 7
13189 Berlin

+49 30 805 862 85

Email: berlin@bvm-makler.de



professionelle Partnerschaft Leistungsstarke Lösungen - Umfassender Service



✚ **bvm Risiko- und Versicherungsanalyse**

✚ **Regelmäßige Überprüfung von Bedarf, versicherter Leistung und Kosten**

✚ **Treuhänder in Betreuung, Verwaltung und Vermittlung aller Versicherungsrisiken**

✚ **Zuverlässige Schadensbegleitung und abwicklung an der Seite der Mandanten**

✚ **Kapitalanlagen Depotanalyse**

✚ **Finanzierungen**

✚ **Betriebliche und private Absicherung**

✚ **Finanz- und Ruhestandsplanung**

✚ **Analyse von Renten- und Lebensversicherungen**

bvm - Kompliziertes einfach lösen

Ihr Spezialmakler für Versicherungslösungen großer, mittlerer Unternehmen der Agrar- und Weinwirtschaft, mittelständischem Gewerbe und Industrie begleitet Sie mit gleich hoher fachlicher Kompetenz in den Bereichen Anlage, Vorsorge & Vermögensbildung, betriebliche Altersversorgung und Finanzierung

bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführende Gesellschafter:
Peter J. O. Bartz, Karin I. Bartz
Eingetragen beim Amtsgericht
Landau i. d. Pfalz, HR B 2919
Steuernummer: 24/664/0237/2
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE305976489
Bank: Sparkasse Gernersheim-Kandel
IBAN: DE69 5485 1440 0008 0383 41
BIC: MALADE51KAD

Erlaubte Tätigkeiten:
Versicherungsmakler nach § 34d GewO
Vers.Verm.Register Nr.: D-FIDN-OWAMP-71
Finanzanlagenmakler nach § 34f GewO
Finanzanl.Verm.Register Nr.: D-F-149-NEI-21
Darlehensvermittler nach § 34i GewO
Immobilienvermittler nach § 34c GewO
Sitz: Gewerbepark West 13, 76863 Herxheim
aktuelle Angaben: www.bvm-versicherungsmakler.de

bvm FINANZ GmbH & Co KG
Geschäftsführende Komplementär GmbH:
bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
Eingetragen beim Amtsgericht
Landau i. d. Pfalz, HR A 2418
Steuernummer: 24/203/0540/2
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE815627831
tätig als Versicherungsmakler und Finanzmakler
Erlaubnis / Registrierung siehe GmbH

Zentrale und Besuchsanschrift:
Gewerbepark West 13, 76863 Herxheim
Zweigstelle Berlin:
Selma-Lagerlöf-Straße 7, 13189 Berlin
Zweigstelle Bad Dürkheim:
Dornfelderweg 4, 67098 Bad Dürkheim



bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH

Spezialmakler für landwirtschaftliche Großbetriebe, Agrar- und Weinwirtschaft, mittelständisches Gewerbe und Industrie

bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH

Besuchsanschrift
Gewerbepark West 13
76863 Herxheim

Postanschrift
Postfach 1140
76858 Herxheim

bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführende Gesellschafter:
Peter J. O. Bartz, Karin I. Bartz
Eingetragen beim Amtsgericht
Landau i. d. Pfalz, HR B 2919
Steuernummer: 24/664/0237/2
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE305976489
Bank: Sparkasse Gernersheim-Kandel
IBAN: DE69 5485 1440 0008 0383 41
BIC: MALADE51KAD

Erlaubte Tätigkeiten:
Versicherungsmakler nach § 34d GewO
Vers.Verm.Register Nr.: D-FIDN-OWAMP-71
Finanzanlagenmakler nach § 34f GewO
Finanzanl.Verm.Register Nr.: D-F-149-NEI-21
Darlehensvermittler nach § 34i GewO
Immobilienvermittler nach § 34c GewO
Sitz: Gewerbepark West 13, 76863 Herxheim
aktuelle Angaben: www.bvm-versicherungsmakler.de

bvm FINANZ GmbH & Co KG
Geschäftsführende Komplementär GmbH:
bvm Bartz Versicherungsmakler GmbH
Eingetragen beim Amtsgericht
Landau i. d. Pfalz, HR A 2418
Steuernummer: 24/203/0540/2
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE815627831
tätig als Versicherungsmakler und Finanzmakler
Erlaubnis / Registrierung siehe GmbH

Zentrale und Besuchsanschrift:
Gewerbepark West 13, 76863 Herxheim
Zweigstelle Berlin:
Selma-Lagerlöff-Straße 7, 13189 Berlin
Zweigstelle Bad Dürkheim:
Dornfelderweg 4, 67098 Bad Dürkheim